

**Planunterlage** angefertigt vom  
**Katasteramt Osnabrück**

Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück Gemeinde Fürstenaau

Kartengrundlage: Flurkartenwerk 1: 1000

Gemarkung Fürstenaau Flur 13, 14, 20

Erlaubnisvermerk:

Vervielfältigungserlaubnis für Gemeinde  
erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am 11.10.85 Az.: V 2043/85

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.10.1985). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 19.08.1992

KATASTERAMT OSNABRÜCK

Im Auftrag

Unterschrift

Vermessungsoberrat



Feldwiesen

20/4

NUR FÜR FAHRZEUGE DER LANDWIRTSCHAFT

Segelfortstraße

Lodestraße

Eisenbahn

Flur 14

Im Mersch

Eisenbahn

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI Mischgebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

05 Geschosflächenzahl

0.4 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o Offene Bauweise

ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfährtrichtung)

VERKEHRSFLÄCHEN

— Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)

NUTZUNGSREGELUNGEN ZUM SCHUTZ DER LANDSCHAFT

● Einzelbäume zu erhalten

SONSTIGE PLANZEICHEN

■ Nicht überbaubare Grundstücksfläche im Mischgebiet

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 363 ff), hat der Rat der Stadt diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am 17.06.1992 als Satzung beschlossen.

**Planungsrechtliche Festsetzungen:**

- Die Fußbodenhöhe Erdgeschoß darf max. 0,50 über Mitte Fahrbahn der das Grundstück erschließenden Straße nicht überschreiten.
- Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt eine Ausnahme gemäß § 31 (1) BauGB von ausschließlich 90 Grad zulassen.
- Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Zahl der Vollgeschosse" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt bei eingeschossiger Bauweise eine Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB um + 1 Vollgeschosß zulassen, wenn es sich um Dachgeschosse handelt, die im Sinne von § 2 Abs. 6 NBauO als Vollgeschosse gelten und die Geschosflächenzahl eingehalten wird.

Fürstenaau, den 25. Aug. 1992  
 (Kamllage) ...  
 Stadtdirektor

**HINWEIS:**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

**1. ÄNDERUNG  
 BEBAUUNGSPLAN NR. 29 "SEGELFORTSTRASSE"  
 STADT FÜRSTENAU  
 LANDKREIS OSNABRÜCK**

**URSCHRIFT**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.10.1990 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.02.1991 ortsüblich bekanntgemacht.  
 Fürstenaau, den 25. Aug. 1992

(Kamllage) ...  
 Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 12 BauGB am 15.03.1993 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am 15.03.1993 rechtsverbindlich geworden.  
 Fürstenaau, den 07. Aug. 1995

(Kamllage) ...  
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.06.1991 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.03.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom 25.03.1992 bis 30.04.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.  
 Fürstenaau, den 25. Aug. 1992

(Kamllage) ...  
 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.  
 Fürstenaau, den 07. Aug. 1995

(Kamllage) ...  
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.06.1992 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.  
 Fürstenaau, den 25. Aug. 1992

(Kamllage) ...  
 Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.  
 Fürstenaau, den

(Kamllage) ...  
 Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage ~~keine~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.  
 Osnabrück, den 11. JAN. 1993

Landkreis Osnabrück  
 Der Oberkreisdirektor  
 In Vertretung

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das  
 Osnabrück, den 15.1.1991 / 23.12.1991/14.8.1992

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ  
 Nikolaiort 1-2 - 4500 Osnabrück  
 Tel. (0541) 72257

